

Green Claims vs. Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Doppelregulierung & Inkohärenzen

Die Aussagekraft von umweltbezogenen Angaben gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern wird durch EU-Regulierung aktuell verbessert und transparenter gemacht. 2024 wurde die EU-Richtlinie zu Stärkung der Verbraucher (EmpCo) beschlossen, u.a. um Greenwashing zu verhindern. Diese ergänzt die bestehende EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP) um den Aspekt Umweltaussagen – und wird gegenwärtig in deutsches Recht (UWG) umgesetzt. So sind künftig allgemeine Umweltaussagen verboten, wenn keine entsprechende Fundierung erbracht wird. Zudem sind Aussagen nicht mehr zulässig, die auf Basis der Kompensation von Treibhausgasemissionen neutrale oder positive Umweltauswirkungen für sich beanspruchen. Nach Bestreben der EU sollen diese – wichtigen, aber bereits beschlossenen Vorgaben – nun durch die Green Claims-Richtlinie (GCD) ergänzt werden, die sich derzeit im Trilog der Institutionen befindet. Die notwendigen Anforderungen an Umweltaussagen wurden durch die erst kürzlich verabschiedete EU-Richtlinie zu Stärkung der Verbraucher (EmpCo) ausreichend bestimmt. Die Green Claims-Richtlinie wird nicht nur zu einer **überflüssigen Doppelregulierung** führen, sondern bringt Rechtsunsicherheit aufgrund von **Widersprüchen** zwischen den Rechtsakten mit sich, die es jetzt zu vermeiden gilt.

Die Problematik im Detail

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP) und der Green Claims-Richtlinienvorschlag (GCD) fußen grundsätzlich auf einer gemeinsamen Definition von Umweltaussagen: Erfasst werden sämtliche Aussagen, die nicht verpflichtend sind und mittels derer eine positive (oder keine) Umweltauswirkung im Rahmen kommerzieller Kommunikation transportiert werden soll¹. Während die UGP aber durch die EmpCo-Erweiterung nunmehr Vorgaben für „allgemeine Umweltaussagen“ erhält, bezieht sich die GCD auf „ausdrückliche Umweltaussagen“. Diese Differenzierung, die zunächst nachvollziehbar erscheint, funktioniert in der Praxis nicht, da die Regelungsbereiche sich überschneiden und nicht bestimmbar ist, in welchen konkreten Fällen welche Vorgaben greifen.

Doppelregulierung

- **Fehlende Abgrenzung von Definitionen und Anwendungsbereich: Die Definitionen von „allgemeinen“ bzw. „ausdrücklichen“ Umweltaussagen** (unabhängig, welcher Definitionsvorschlag bei der GCD gewählt wird) **sind nicht abgegrenzt**. Es ist in der Praxis nicht eindeutig bestimmbar, wann eine Aussage als „allgemein“ und wann als „ausdrücklich“ einzuordnen ist. Die Folge wird eine große Rechtsunsicherheit für die Unternehmen sein. Somit müssten Unternehmen, die Umweltaussagen erwägen, im Zweifel sowohl die Anforderungen der UGP als auch der GCD erfüllen, um den gesetzlichen Anforderungen sicher zu genügen.

UGP Art. 2 p)	GCD Art. 2
<p>“generic environmental claim” means any environmental claim made in written or oral form, including through audiovisual media, that is not included on a sustainability label and where the specification of the claim is not provided in clear and prominent terms on the same medium</p>	<p><i>Commission Proposal</i></p> <p>“explicit environmental claim” means an environmental claim that is in textual form or contained in an environmental label</p>
	<p><i>Council Mandate</i></p> <p>“explicit environmental claim” means an environmental claim made in written form or orally, including through audiovisual media, excluding environmental labels</p>

(Table 1 Definitionen)

¹ “environmental claim” means any message or representation which is not mandatory under Union or national law, in any form, including text, pictorial, graphic or symbolic representation, such as labels, brand names, company names or product names, in the context of a commercial communication, and which states or implies that a product, product category, brand or trader has a positive or zero impact on the environment or is less damaging to the environment than other products, product categories, brands or traders, or has improved its impact over time (Art. 2 (o) UGP, Art. 2 GCD-Vorschlag)

- **Doppelregulierung von irreführenden Geschäftspraktiken:** Die UPG legt fest, welche Geschäftspraktiken als irreführend gelten und damit verboten sind. Mittels Ergänzung durch die EmpCo-RL wird die Liste dieser unzulässigen Praktiken zum einen bereits um den Aspekt von Umweltaussagen ergänzt. Zum anderen verbietet die UGP – unabhängig vom Bezug auf Umweltleistungen – Behauptungen, die Verbraucherinnen und Verbraucher täuschen oder dazu geeignet sind. Der Rechtsrahmen ist somit in der UGP bereits eindeutig und umfassend geregelt. Gleichwohl sehen sowohl der GCD-Entwurf der Kommission (Art. 5 (8)) als auch die Positionen von Rat (Art. 5 (10)) und Parlament (Art. 5 (8)) die Möglichkeit vor, weitere delegierte Rechtsakte zu erlassen, um irreführende Praktiken zu verhindern. Die Folge wären weitere Vorgaben, die es angesichts der bestehenden Regulierung durch die UGP nicht braucht und die in weiterer Doppelregulierung und Rechtsunsicherheit resultieren würden.

Widersprüche zwischen den Rechtsakten

- **Die Definitionen von Umweltaussagen sind nicht kohärent.** Die GCD umfasst im Unterschied zur UGP die Kommunikation von Umweltaussagen unabhängig von einem Kaufzusammenhang. Dieser Unterschied schlägt sich jedoch nicht im Anwendungsbereich nieder. In der Folge wären von der GCD (siehe Tabelle 1) sämtliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen von Unternehmensvertretern betroffen, unabhängig vom Kontext und intendiertem Zweck, wohingegen der Anwendungsbereich der UGP sehr viel beschränkter ist.
- **Umweltaussagen könnten nach GCD zulässig sein, nach UGP hingegen verboten:** Das liegt an widersprüchlichen Anforderungen zur Verortung des Nachweises. Die UGP legt fest, dass sowohl die Umweltaussage selbst als auch ihre Begründung über jeweils das gleiche Medium erfolgen muss. Die GCD dagegen macht keine derartige Vorgabe. Die Kommunikation einer nach GCD zulässigen Umweltaussage könnte entsprechend gegen die UGP verstoßen, wenn Aussage und Begründung nicht über das gleiche Medium publiziert würden.
- **Anforderungen an Umweltleistungen widersprechen sich:** Laut UGP-RL dürfen keine allgemeine Umweltaussagen getätigt werden, wenn keine hervorragende Umweltleistung nachgewiesen werden kann (Anhang 4a). Die UGP geht in diesem Punkt deutlich über die Anforderungen der GCD hinaus: Die GCD macht dagegen keine Vorgaben zu erforderlichen hervorragenden Umweltleistungen. Sofern Aussagen nach GCD-Anforderungen begründet bzw. zertifiziert sind, sind sie zulässig.
- **Unterschiedliche Vorgaben hinsichtlich zukünftiger Umweltleistung:** Während die UGP Umweltaussagen mit Bezug auf zukünftige Umweltleistungen nur unter Angabe klarer Nachweise und einer Drittstelenzertifizierung zulässt, sieht der Kommissionsvorschlag der GCD für ausdrückliche Umweltaussagen lediglich eine zeitlich festgelegte Verpflichtung für Verbesserungen der eigenen Tätigkeiten vor.

UGP Art. 6: A commercial practice shall also be regarded as misleading if:	GCD Commission Proposal Art. 2
Abs. 2 d) making an environmental claim related to future environmental performance without clear, objective, publicly available and verifiable commitments set out in a detailed and realistic implementation plan that includes measurable and time-bound targets and other relevant elements necessary to support its implementation, such as allocation of resources, and that is regularly verified by an independent third party expert, whose findings are made available to consumers	Where the explicit environmental claim is related to future environmental performance of a product or trader it shall include a time-bound commitment for improvements inside own operations and value chains.

(Table 2 Umweltleistung)

Fazit: Green Claims-RL nicht erforderlich, sondern problematisch

Die Green Claims-Richtlinie sollte dazu dienen, Rechtssicherheit sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmen zu schaffen. In der Praxis wird sie diesem Ziel nicht nur nicht gerecht, sondern führt zu Rechtsunsicherheit und Intransparenz. Die erforderlichen Anforderungen an Umweltaussagen in der Verbraucherkommunikation werden zudem bereits über die um die EmpCo-Regelungen ergänzte UGP-Richtlinie umfassend geregelt. Die Green Claims-Richtlinie führt, wie dargelegt, zu Widersprüchlichkeiten und doppelten Regelungen.

Hinzu kommt, dass neben der UGP weitere EU-Rechtsakte Regelungen zu Umweltaussagen treffen. Hier besteht bei nicht sorgfältiger Prüfung und entsprechender Abgrenzung die Gefahr weiterer Doppelregulierungen bzw. Widersprüche. So legt Art. 14 der kürzlich in Kraft getretenen **Verpackungsverordnung** (PPWR) klare Regeln für die Begründung von Umweltaussagen (nach UGP-Definition) im Zusammenhang mit Verpackungen fest und fordert einen Nachweis in der technischen Dokumentation. Noch ist angesichts der laufenden Trilogverhandlungen zur Green Claims-RL Zeit und Gelegenheit, dies zu verhindern. Diese Chance sollte genutzt und von der GCD abgesehen werden.

Datum: 06.03.2025

Kontakt

Dr. Karina Strübbe • Senior Manager Consumer • Bereich Consumer
Telefon: +49 69 6302-312 • Mobil: +49 151 2644-1136 • E-Mail: karina.struebbe@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org